



Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, den 19. September 2023 um 17.00 Uhr** findet die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt. **Treffpunkt zu TOP 1 ist an der Kapelle in Rothenberg anschließend wird die Sitzung im großen Sitzungssaal im Rathaus Monheim fortgesetzt.**

TAGESORDNUNG:

1. Ortstermin: Umfang der Pflasterarbeiten an der Kapelle in Rothenberg
 2. Bauvoranfrage Lachenmeier Reinhard auf Bau einer Maschinenhalle
 3. Vorstellung des geänderten Sanierungsvorschlags für das Anwesen „Vogtstraße 13“
 4. Auftragsvergabe; Oberflächensanierung Rathaus Innenhof
 5. Auftragsvergabe; Sanierung südlicher Torturm
 6. Auftragsvergabe; Ölkesseltausch im Feuerwehrhaus Itzing
 7. Bekanntgaben
- anschließend nichtöffentliche Sitzung**
- Eventuelle nachträgliche Ergänzungen der öffentlichen Tagesordnungspunkte, können Sie auf der Homepage der Stadt Monheim www.monheim-bayern.de ansehen!

Nr. 2 Jahreshauptversammlung FFW Flotzheim-Kreut

Am **Freitag, den 29. September 2023 um 19.30 Uhr** laden wir im FFW-Vereinsheim zur diesjährigen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Flotzheim-Kreut ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kommandanten
5. Kassenbericht
6. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
7. Satzungsänderung:
 - Änderung des §1 „Name Sitz und Geschäftsjahr“ Abs.1 Satz 2 mit folgendem neuen Wortlaut: „Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nördlingen eingetragen.“
 - Änderung des §2 „Vereinszweck“ Abs.1 Satz 2 mit folgendem neuen Wortlaut: „Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“
 - Änderung des §8 „Vorstandschaft“ Abs.1 Nr. 6 mit folgendem neuen Wortlaut: „dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kraft Amtes gemäß der Wahl nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 5 gewählt wird,“
 - Änderung des §10 „Sitzung der Vorstandschaft“ Abs.2 Satz 1 mit folgendem neuen Wortlaut: „Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen.“

- Änderung des §13 „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“ Abs.2 Satz 2 mit folgendem neuen Wortlaut: „Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung“

Die komplette Satzung ist am Informationsschaukasten vor der Flotzheimer Kirche sowie bei den Vorständen einsehbar.

8. Neuwahlen des Vorstands
9. Grußworte
10. Ehrungen
11. Wünsche und Anträge

Wir bitten alle aktiven und passiven Mitglieder um Erscheinen, da für die Änderung der Satzung mindestens 25% der Mitglieder zur Abstimmung anwesend sein müssen.

Die Vorstandschaft

Nr. 3 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich bis einschließlich Sonntag, 17.09.2023 im Urlaub. Ab Montag, 18.09.2023 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird er von der Zweiten Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Termine können unter folgender Telefon-Nummer vereinbart werden:
Mobil: 01 70 - 8 39 58 83
Stadt/Vorz.: 0 90 91 - 90 91 12

Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegengenommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 - 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 - 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Anita Ferber
2. Bürgermeisterin**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

- A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Gemeinden Daiting und Rögling, der Stimmbezirke der Stadt Monheim und der Gemeinden Buchdorf und Tagmersheim wird in der Zeit vom **Montag, 18.09.2023 bis Freitag, 22.09.2023**, während der Dienststunden im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude)

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 18.09.2023 bis spätestens Freitag, 22.09.2023, 13:00 Uhr** im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude) **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Stimmkreis Nr. 706 Donau-Ries** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum [Stimmbezirk] dieses Stimmkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person. Der **Wahlschein kann bis zum Freitag, 06.10.2023, 15 Uhr** im Rathaus Monheim, Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 2 (barrierefrei über Rathausrückgebäude) schriftlich, elektronisch oder mündlich **[nicht aber telefonisch]** beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung [bis zum 17. September 2023] oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung [vgl. Nrn. 1 und 3] versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter

a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich **[nicht aber telefonisch]** stellen.

7. Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl [weiß] und die Bezirkswahl [blau],
- zwei Stimmzettelumschläge [weiß und blau],
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl [Samstag, 07. Oktober 2023], 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl deiner anderen Person erlangt hat.

11. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sor-

gen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am 08. Oktober 2023 bis 18 Uhr eingeht. Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl ausüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Monheim, den 07.09.2023
**Wildfeuer
2. Vorsitzender**

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Daiting für das Haushaltsjahr 2023

Der Gemeinderat Daiting hat die Haushaltssatzung für 2023 in der Sitzung vom 17.07.2023 lfd. Nr. 307 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zur

Haushaltssatzung

mit Verfügung vom 21.08.2023 Nr. 200-027-941/2.2 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG – Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

**Daiting, 11.09.2023
GEMEINDE DAITING**

Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Daiting (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen auf 1.961.304,00 € in den Ausgaben auf 1.961.304,00 € im Vermögenshaushalt in den Einnahmen auf 1.954.890,00 € in den Ausgaben auf 1.954.890,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Daiting, 04.09.2023

GEMEINDE

Wildfeuer

Erster Bürgermeister

C) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rögling für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stockwiesen“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB

Das Landratsamt Donau-Ries hat mit Bescheid vom 26.07.2023, Nr. FB 40-1584 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rögling für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stockwiesen“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung, Verfahrensvermerken sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling, während der allgemeinen Amtsstunden sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, 1. Stock, Zimmer-Nr. 106, (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 - 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 - 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rögling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Rögling unter <www.roegling.de> / Wohnen in Rögling / Wohnbaugebiete unter 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rögling für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Stockwiesen“ eingestellt und zugänglich.

Rögling, 08.09.2023

GEMEINDE

Auernhammer

Erster Bürgermeister